

Satzung
der Gemeinde Bunsoh über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für Leistungen der „Freiwilligen Feuerwehr Bunsoh-Immenstedt“
(Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58), in der z. Zt. geltenden Fassung, und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), in der z. Zt. geltenden Fassung, i. V. m. § 29 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) vom 10.02.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200 wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Bunsoh vom 17.10.05 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Für Einsätze und andere Leistungen der öffentlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr Bunsoh-Immenstedt“ erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren zur Deckung der durch die Inanspruchnahme entstehenden Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung. Hilfeleistungen anderer Feuerwehren gelten als Einsätze der „Freiwilligen Feuerwehr Bunsoh-Immenstedt“.
- (2) Gebühren werden auch für Einsätze bei missbräuchlicher Alarmierung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. die Auftraggeberin, der Auftraggeber,
 2. diejenige/derjenige, die/der den Einsatz zu vertreten hat,
 3. bei Brandstiftung nur die Brandstifterin/der Brandstifter.Bei minderjährigen Gebührenschuldnern wird der gesetzliche Vertreter herangezogen.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach
 1. der Zahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
 2. der Zahl und der Art der eingesetzten oder bereitgestellten Feuerwehrausrüstung,
 3. der Dauer des Einsatzes bzw. der Überlassung von Geräten.
- (2) Dauer des Einsatzes bzw. die Überlassung ist die Zeit der Abwesenheit vom Feuerwehrgerätehaus.

§ 4

Kosten, Auslagen

- (1) Neben der Benutzungsgebühr sind für
 1. bei Einsatz oder Überlassung verwendete Betriebs- und Verbrauchsmittel (z. B. Löschmittel, Atemluft, Gase, Filter, Ölbindemittel) - nicht jedoch Kraftstoffe - die Kosten der Ersatzbeschaffung
 2. bei Überlassung beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene Feuerwehrausrüstung die Kosten der Reparatur oder Ersatzbeschaffung zu erstatten (öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch).

Im Zusammenhang mit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung entstandene Auslagen entsprechend § 5 Abs. 5 KAG sind daneben zu erstatten.

- (2) Die §§ 2, 5 Abs. 2 und 6 KAG gelten entsprechend.

§ 5

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Beginn des Einsatzes bzw. der Überlassung; regelmäßig mit dem Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist 1 Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, die beantragte Leistung von der Zahlung eines Vorschusses abhängig zu machen.

§ 6

Gebührenfreiheit

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist für die Geschädigten unentgeltlich bei
 1. Bränden,
 2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen,
 3. der Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht werden,
 4. zur Bergung von Tieren aus Notlagen.

Dies gilt nicht für Einsätze zu Zwecken nach Satz 1 im Falle

1. vorsätzlicher Verursachung von Gefahr oder Schaden,
 2. vorsätzlicher grundloser Alarmierung der Feuerwehr,
 3. eines Fehlalarms einer Brandmeldeanlage und
 4. einer bestehenden Gefährdungshaftpflicht.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren und Entgelten oder von Kostenersatz kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung von Gebühren und Entgelten oder der Kostenersatz nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Die Benutzungsgebührensätze gemäß § 8 ermäßigen sich bei Einsatz bzw. Überlassung für die Dauer von mehr als drei Stunden
- für die 3. bis einschließlich 6. Stunde um 10%,
 - für die 7. bis einschließlich 12. Stunde um 20%,
 - für die 13. bis einschließlich 24. Stunde um 30%
 - und für jede weitere Stunde um 40%.
- Vorstehende Ermäßigung gilt nicht für Benutzungsgebühren gemäß § 8 Nr. 1 (Feuerwehpersonal).
- (2) Für Feuerwehrausrüstung, die in besonderen Fällen (z. B. aufgrund behördlicher Auflagen) bereitgestellt, aber nicht benutzt wird, ermäßigt sich die Benutzungsgebühr auf das 0,4fache.
- (3) Je nach Art des Einsatzes bzw. der Überlassung kann der Bürgermeister in besonderen Fällen Pauschalgebühren vereinbaren, deren Höhe darf jedoch nicht in erheblichem Umfang von der tariflichen Benutzungsgebühr abweichen.

§ 8 Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangene Stunde für

1. Feuerwehrpersonal

soweit es ohne Fahrzeug oder zusätzlich zum Fahrzeugführer eingesetzt wird

	Stundensatz Euro
1.1 Feuerwehrangehöriger als Sicherheitswache	10,00
1.2 Feuerwehrangehöriger bei anderen Einsätzen	26,00
1.3 Jugendfeuerwehrangehöriger	8,00

2. Fahrzeuge

einschließlich Kraftstoffverbrauch, Normalausstattung und Fahrzeugführer (Anhänger ohne Fahrzeugführer)

2.1 Fahrzeugeinsatz

2.1.1 Löschgruppenfahrzeug	LF 16, LF 16-TS	150,00
2.1.2 Tanklöschfahrzeug	TLF 16/25	150,00
2.1.3 Zumischerlöschfahrzeug	LF 8	185,00
2.1.4 Löschgruppenfahrzeug	LF 8	110,00
2.1.5 Tanklöschfahrzeug	TLF 8/18	100,00
2.1.6 Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	45,00
2.1.7 Schlauchwagen	SW 1000	70,00
2.1.8 Schlauchwagen	SW 2000	100,00
2.1.9 Rüstwagen	RW 1	150,00
2.1.10 Rüstwagen	RW 2	210,00
2.1.11 Gerätewagen Atemschutz	GW-A	135,00
2.1.12 Gerätewagen Strahlenschutz	GW-Str	135,00

2.1.13	Mehrzweckwagen	MZW	42,00
2.1.14	Einsatzleitwagen	ELW 1	36,00
2.1.15	sonst. Einsatzwagen	MTW oder PKW	36,00
2.1.16	Tragkraftspritzenanhänger	FwA-TS	36,00
2.1.17	Anhängeleiter	AL	20,00
2.1.18	Ölschadenanhänger	FwA-Öl	42,00
2.1.19	Monitoranhänger		8,00
2.1.20	Schlauchanhänger		10,00
2.1.21	Pulverlöschanhänger	FwA-P	10,00
2.1.22	sonst. kleine Anhänger		5,00
2.1.23	Drehleiter		281,00
2.1.24	Kranwagen		281,00

2.2 Transportfahrt

Soweit Fahrzeuge gemäß 2.1 ausschließlich für Transportzwecke (ohne Einsatz der Normausstattung) verwendet werden, beträgt die Benutzungsgebühr abweichend von 2.1 je gefahrener Kilometer 1,00

3. Geräte mit eigenem Antrieb

soweit nicht als Fahrzeugnormausstattung eingesetzt, einschließlich Kraftstoffverbrauch, ohne Bedienungspersonal und andere Betriebs- und Verbrauchsstoffe (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)

3.1	Tragkraftspritze	TS 2/5, TS 4/5	52,00
3.2	Tragkraftspritze	TS 8/8, TS 24/3	56,00
3.3	Elektro-Allzweckpumpe explosionsgeschützt/Säure-/Ölumfüllpumpe		26,00
3.4	Elektro-Tauchpumpe/Flüssigkeitssauger		15,00
3.5	Stromerzeuger bis 5 kVA		13,00
3.6	Stromerzeuger über 5 kVA		20,00
3.7	Kettensäge		15,00
3.8	Trennschleifer		15,00
3.9	Rauchabzug und Belüftungsgerät		20,00
3.10	Schneidgerät/Spreizer mit Elektroantrieb (Rettungsschere) mit Stromerzeuger		26,00
3.11	Schlaghammer mit Elektroantrieb		4,00
3.12	Bohrmaschine		2,00
3.13	Flüssigkeitssauger		15,00

4. Löschgeräte

<u>4.1</u>	Feuerlöscher	1,00
<u>4.2</u>	Kübelspritze	1,00
<u>4.3</u>	Löschdecke	1,00

5. Feuerwehrrmaturen

<u>5.1</u>	Saugschlauch A/B/C	9,00
<u>5.2</u>	Druckschlauch B/C/D	6,00
<u>5.3</u>	Schlauchüberführung	6,00
<u>5.4</u>	Wasserwerfer (Monitor)	3,00
<u>5.5</u>	Strahlrohr/Sonderstrahlrohr	4,00

<u>5.6</u>	Saugkorb/Kupplung/Verteiler Schlauchbrücke/a. Armaturen o. Zubehör	6,00
<u>5.7</u>	Druckbegrenzer/Zumischer/Hydrantenstandrohr	1,00
<u>5.8</u>	Turbopumpe	2,00
<u>5.9</u>	Wasserstrahlpumpe	5,00
<u>5.10</u>	Ölsperre je angefangene 10 m	26,00
<u>5.11</u>	Sauerstoffschutzgerät	49,00

6. Rettungs- und technische Hilfsgeräte

<u>6.1</u>	Klappleiter	8,00
<u>6.2</u>	Steck-/Schiebeleiter	20,00
<u>6.3</u>	Schneidgerät/Spreizer (Rettungsschere) mit Handpumpe	36,00
<u>6.4</u>	Brennschneidgerät	3,00
<u>6.5</u>	Rollgliss	5,00
<u>6.6</u>	Vollschutzanzug	31,00
<u>6.7</u>	Atemschutzmaske	8,00
<u>6.8</u>	Pressluftatmer mit Maske	31,00
<u>6.9</u>	Hydraulik-Hebezeug/-Wagenheber/ Druck-/Hebekissen	5,00
<u>6.10</u>	Greifzug/Winde/Flaschenzug	3,00
<u>6.11</u>	Schlauchboot/Ruderboot	15,00
<u>6.12</u>	Sprungtuch/Sprungpolster	5,00
<u>6.13</u>	Lautsprecher	3,00
<u>6.14</u>	Handscheinwerfer/Warnlampe	3,00
<u>6.15</u>	Werkzeugsatz	1,00
<u>6.16</u>	Seile/Leinen/Gurte/Taue	1,00
<u>6.17</u>	Auffangbehälter	36,00
<u>6.18</u>	anderes Kleingerät	1,00
<u>6.19</u>	Anhängeleiter	20,00
<u>6.20</u>	Standrohr mit Schlüssel	3,00
<u>6.21</u>	Verteiler	3,00
<u>6.22</u>	Stativ u. Scheinwerfer	4,00
<u>6.23</u>	Kabeltrommel	3,00

7. Sanitätsgeräte

<u>7.1</u>	Feuerwehr-Verbandskasten	1,00
<u>7.2</u>	Feuerwehr-Sanitätskasten	2,00
<u>7.3</u>	Krankentrage	1,00
<u>7.4</u>	Beatmungsbeutel	1,00
<u>7.5</u>	Pulmotor	8,00

8. Haftung für Schäden

- 8.1 Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 8.2 Die Gebührensschuldner haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte nach Tz. 1.4 durch die Gebührenschuldner oder ihre Beauftragten verursacht worden sind. Für diese Schäden haben die Gebührenschuldner einzustehen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß § 13 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetz zulässig. Soweit durch Veranlagung der Gebühren nach der Satzung im Einzelfall erforderlich, dürfen auch weitere bei Polizei, Verkehrsbehörden, Sonderordnungsbehörden und Straßenbulasträgern vorhandene personenbezogene Daten und Daten über Kraftfahrzeuge bzw. andere Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge erhoben werden. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bunsoh, den 17. Oktober 2005

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kurt Kittendorf', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Kurt Kittendorf)
Bürgermeister